



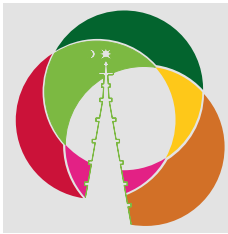
STATUT UND RICHTLINIEN

INKLUSIONSFONDS

Stand: 1. Januar 2021



Erzdiözese
Freiburg



Statut Inklusionsfonds

„Jedes Leben ist unendlich wertvoll, weil es von Gott seine Würde hat und weil es in seiner Einzigartigkeit bleibt ...“ (DLL 2017 S.14, II. Grundlage, Die Botschaft vom Reich Gottes).

„Die Kirche soll und will immer mehr zu einem Ort werden, an dem jeder Mensch, er oder sie selbst sein darf, angenommen und geschätzt mit allem, was ihn oder sie ausmacht. Ein Ort, an dem die Gemeinschaft jede Einzelne und jeden Einzelnen darin unterstützt, die Beziehung mit Gott und untereinander zu vertiefen. Ein Ort der Feier des Lebens und des Glaubens, ein Ort der Verkündigung des heilenden Gotteswortes und ein Ort der Nächstenliebe für alle.“ (DLL 2017 S. 19f, II. Grundlage, Neue Wege und neue Gemeinschaft des Glaubens).

„Die Kirche muss in jeder Generation aufs Neue im Licht der Heiligen Schrift und der Tradition die Zeichen der Zeit befragen und deuten, um Gottes Gegenwart zu erkennen, zu erfahren und zu bezeugen. In der säkularen und pluralen Gesellschaft hält sie die Frage nach Gott wach und vertritt eine am Evangelium Maß nehmende Sicht des Menschen. Als Sakrament bietet sie allen Menschen Raum für die Begegnung mit Gott und untereinander. Dass dieser Anspruch in der Erzdiözese immer mehr erfüllt wird, nimmt alle in die Pflicht.“ (DLL 2017 S. 19, II. Grundlage, Neue Wege und neue Gemeinschaft des Glaubens).



1. Ziel

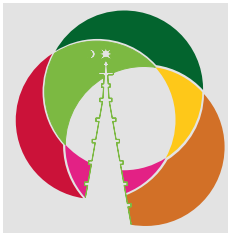
Ziel ist es, jedem Menschen einen Zugang zur Pastoral zu ermöglichen. In diesem Sinne verpflichtet sich die Erzdiözese Freiburg dazu, ihren Beitrag zur Inklusion zu leisten. Menschen mit Behinderung sind daher berechtigt, in allen Bereichen des kirchlichen Lebens einen individuellen und spezifischen Assistenzbedarf zu beanspruchen.

Um diesen Anspruch zu realisieren, hat die Erzdiözese Freiburg im Jahr 2017 den Inklusionsfonds eingerichtet. Der Inklusionsfonds will Teilhabe und Teilgabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des kirchlichen Lebens ermöglichen.

Im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen fördert die Erzdiözese Freiburg die Teilhabe am kirchlichen Leben.

Dies betrifft:

1. Veranstaltungen des Referates Inklusion-Generationen, wie z. B. Begegnungstage für taubblinde Menschen, Besinnungstage für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung, etc.
2. Veranstaltungen auf diözesaner Ebene wie z. B. Wallfahrten, Diözesantage, spirituelle Angebote, etc.
3. Veranstaltungen/Gottesdienste/Sakramentenspendungen/Sakramentalien auf der Ebene der Dekanate, Seelsorgeeinheiten und Pfarreien, wie z. B. Erstkommunionvorbereitungen, Taufen, Beerdigungen, etc.



2. Beirat des Inklusionsfonds

Der Beirat des Inklusionsfonds hat folgende Aufgaben:

- Gewährleistung der Zielumsetzung des Inklusionsfonds
- Veröffentlichung von Richtlinien zur Antragstellung
- Prüfung der Anträge
- Bewilligung von Zuschüssen aus dem Inklusionsfonds
- Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel

Zusammensetzung des Beirats:

Der Beirat besteht aus

- Geschäftsführer*in
- hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Arbeitsbereiches Seelsorge mit Menschen mit Behinderung
- zugewählten Personen (für die Dauer von vier Jahren)

3. Möglichkeiten einer Förderung durch den Inklusionsfonds

Menschen mit Behinderung bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen, sowie Angehörige bzw. veranstaltende Institutionen aus dem Bereich der Erzdiözese Freiburg können für kirchliche Veranstaltungen einen Zuschuss für Assistenzdienste beantragen. Diese Assistenzdienste sind:



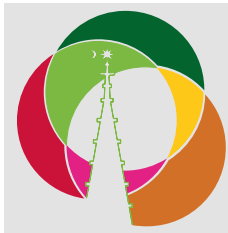
- Gebärdensprachdolmetscher*innen
- Taubblindenassistent*in
- Begleitung und Betreuung
- Betreuung damit Angehörige von Menschen mit Behinderung an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Die Höhe des Zuschusses wird jeweils individuell festgelegt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Nicht gefördert werden Assistenzdienste, die bereits durch andere Fördermittel finanziert werden.

Anfragen, Anträge und Nachweise sind zu richten an:

Erzdiözese Freiburg
Erzb. Seelsorgeamt
Referat Inklusion-Generationen
Beirat des Inklusionsfonds
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel: 0761 5144-265
Fax: 0761 514476265
Mail: inklusion-generationen@seelsorgeamt-freiburg.de
Web: <https://ebfr.de/inklusion-generationen>



RICHTLINIEN INKLUSIONSFONDS

Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Erzdiözese Freiburg zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kirchlichen Leben

1. Ziel

„Die Kirche soll und will immer mehr zu einem Ort werden, an dem jeder Mensch, er oder sie selbst sein darf, angenommen und geschätzt mit allem, was ihn oder sie ausmacht. Ein Ort, an dem die Gemeinschaft jede Einzelne und jeden Einzelnen darin unterstützt, die Beziehung mit Gott und untereinander zu vertiefen. Ein Ort der Feier des Lebens und des Glaubens, ein Ort der Verkündigung des heilenden Gotteswortes und ein Ort der Nächstenliebe für alle.“ (Diözesane Leitlinien, II. Grundlage, Juni 2017, S. 19–20).

Im Sinne der Inklusion von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen fördert die Erzdiözese Freiburg die Teilhabe am kirchlichen Leben.

Dies betrifft:

1. Veranstaltungen des Arbeitsbereiches Seelsorge mit Menschen mit Behinderung, wie z.B. Begegnungstage für taubblinde Menschen, Besinnungstage für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung etc.
2. Veranstaltungen auf diözesaner Ebene wie z.B. die Ministrantenwallfahrt, Diözesantage, spirituelle Angebote etc.



3. Veranstaltungen/Gottesdienste/Sakramentenspendungen/Sakramentalien auf der Ebene der Dekanate, Seelsorgeeinheiten und Pfarreien, wie z. B. Erstkommunionvorbereitungen, Taufen, Beerdigungen etc.

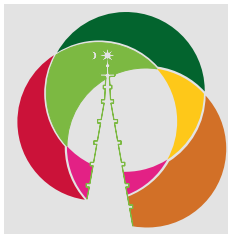
Mit dem Ziel einer breit gefächerten Pastoral, d.h. einer Pastoral, die jedem Menschen zugänglich ist, verpflichtet sich die Kirche, ihren Beitrag zur Inklusion zu leisten. Diese berechtigt Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einen individuellen und spezifischen Assistenzbedarf zu beanspruchen. Die Inklusion fordert von der veranstaltenden Institution, den Assistenzbedarf zu gewährleisten.

2. Möglichkeiten einer Förderung durch den Inklusionsfonds

Menschen mit Behinderung bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen, sowie Angehörige bzw. veranstaltende Institutionen können für kirchliche Veranstaltungen Assistenzdienste beantragen:

- Gebärdensprachdolmetscher*innen
- Taubblindenassistent*in
- Begleitung und Betreuung
- Betreuung damit Angehörige von Menschen mit Behinderung an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Nicht gefördert werden Assistenzdienste, die bereits durch andere Fördermittel finanziert werden.



3. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird jeweils individuell festgelegt.

Gebärdensprachdolmetscher*innen:

- Dolmetsch-Zeit 75 €/h
- Fahrt-und Wartezeit 60 €/h,
- Kilometerpauschale 0,30 €/km
(DAFEG Sätze)

Taubblindenassistent*in:

- nach individueller Bedarfslage
- Anlehnung an die Sätze für Taubblindenassistent*innen

Assistent*in, der/die einen Menschen mit Behinderung bei einer Veranstaltung begleitet:

- Honorar
- Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten
- 80% der entstehenden Teilnahmekosten

Die übrigen 20 % der Teilnahmekosten für Assistent*innen soll die veranstaltende Institution übernehmen.

Bei ökumenischen Veranstaltungen oder Kooperationen mit anderen Diözesen wird eine Kostenteilung der veranstaltenden Institutionen angestrebt.



4. Antragstellung

Das Antragsformular ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

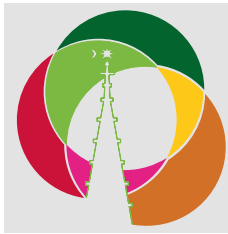
- Ausschreibung
- Kopie der Anmeldung
- in der Regel eine Kopie des Behindertenausweises oder einen anderen Nachweis
- Kosten- und Finanzierungsplan

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Verwendungsnachweis und Ausbezahlung des Zuschusses

Für die Ausbezahlung des Zuschusses ist erforderlich:

- Schriftliche Bestätigung der geleisteten Assistenz durch den Menschen mit Behinderung / dessen gesetzlichen Vertreter/ deren gesetzliche Vertreterin.
- Schriftliche Auflistung der tatsächlich geleisteten Assistenz oder die Rechnung der assistenzleistenden Institution.
- Empfangsbestätigung der Assistenzkraft.



Freiberuflich tätige Assistenzkräfte, die einen Honorarvertrag mit dem Referat Inklusion-Generationen haben, können ihre Rechnung direkt an den Inklusionsfonds schicken.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Veranstaltung nur an den Menschen mit Behinderung oder dessen gesetzlichen Vertreter*in oder an eine Institution. An den Assistenzleistenden wird mit Ausnahme von Dolmetscher*innen für Gebärdensprache kein Zuschuss überwiesen. Die Empfänger sind lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der Verwendungsnachweis oder die Rechnung sind spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung vorzulegen.



Anfragen, Anträge und Nachweise sind zu richten an:

Erzdiözese Freiburg
Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Referat Inklusion-Generationen
Beirat des Inklusionsfonds
Okenstr. 15
79108 Freiburg

Tel: 0761 5144-265

Fax: 0761 514476265

Mail: Inklusion-generationen@seelsorgeamt-freiburg.de

Web: <https://ebfr.de/inklusion-generationen>

www.behindertenseelsorge-freiburg.de

Formulare online:

[Antragsformular](#)

Bestätigung der geleisteten Assistenz durch den Antragsstellenden

[Empfangsbestätigung der Assistenzkraft](#)

[Richtlinien](#)

